Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 39

Artikel: Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag und die Unfallversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-583019

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

städtische, geschlossene Bebauung bis an den Berg hinauf erlebt. Der Zürcher Stadtrat hat den Geltungsbereich dieser Vorschriften wiederholt ausgedehnt. Es wäre wohl nun heute an der Zeit, in dieser Sache wieder einmal etwas zu tun und im speziellen für den obern Teil des Berges etwas zu sorgen.

Wie vor hundert Jahren, so ergeht auch heute wieder der Ruf: Zurück zur Natur, zur Einfachheit, zur Wahrheit in der Kunst, im natürlichen Leben. Und nicht minder gilt dieser Apell auch für die Bebauung des Grund und Bodens, der uns zukommt. Der Kampf um die künstlerische Idee im Städtebau, sei es letzterer ein geschlossener, oder offener, ist im vollem Gange. Nicht so leicht wird er siegreich sein, denn es laufen ja die Meinungen der Sachverständigen in diesen Dingen manchmal einander direkt zuwider. Aber man kann doch mit Erfolg Bebauungspläne ausarbeiten, die geschlossene, gefällige Stadtbilder ergeben und die die alte Gemütlichkeit der Wohnweise unserer Vorfahren wieder aufleben lassen. Man will an den Ecken, an den Straßenkreuzungen, als Abschluß an den Wegkrümmungen das ästhetische Moment wieder hervorziehen, und wie man die Wohnung mit hübschen Bildern und Möbeln schmückt, so will man auch die Straße schmücken und das Quartier soll die ganze Stadt schmücken. Man will durch gute Ziehung der Straße günstige Bauplätze schaffen und durch Anpflanzungen und andere Mittel die Vorbedingungen für eine rationelle Bauweise zu erfüllen trachten.

Es sei mit Bezug auf diese Bestrebungen hier auf den Wettbewerb der schweizerischen Heimatschutzvereinigungen zur Erlangung guter Entwürfe für einfache schweiz. Wohnhäuser verwiesen, sowie auch auf die neue Publikation des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein über das Schweiz. Bürgerhaus. Eine solche gute schweizerische Bauart, wie sie in diesen Werken dargelegt ist, will man wieder ans Tageslicht ziehen. Sie verdient auch deswegen begrüßt zu werden, weil sie darauf ausgeht, den Egoismus zu unterdrücken und auf den Mitmenschen, den Nachbar Rücksicht zu nehmen. Diese Bestrebungen hat auch die Stadt Zürich selbst in ihrem Projekte für die Ueberbauung des Riedtliareales zum Ausdrucke gebracht. Auf ähnliche Weise wird auch das Sonnenbergareal seine Bebauung erhalten. Im weitern sei erinnert an die Bestrebungen der Baugesellschaft Phönix, die sich die Erschließung der Liegenschaften im Schlößli und Susenberg zur Aufgabe gestellt hat. Es ist erfreulich, daß dabei bewährten hiesigen Künstlern Gelegenheit geboten wurde, durch Teilnahme an einem Wettbewerb ihre Ideen für die Bebauung des geradezu idealen Geländes zur Geltung zu bringen. Auch die Baugenossenschaft Jakobsburg strebt ähnliche Ziele an.

Nicht daß man der Mietkaserne ihre Berechtigung rundweg absprechen möchte, denn sie hat wirklich an Orten, wo Wohnungsmangel herrschte und wo größere Bevölkerungskreise auf sie angewiesen sind, sich gut bewährt. Aber man stelle sie dahin, wo sie paßt. Auf die Terrasse z. B., an die Halde des Berges, wo sie auffällt und weithin leuchtet als Wahrzeichen der Ausnützung des Bodens, gehört sie nicht hin. An diesen Orten soll daher der Kleinwohnungsbau, der Bau von Einfamilien- und Doppelhäusern gefördert werden. Es ist erfreulich, daß bisher in dieser Beziehung schon viel geschehen ist, aber noch ist das Arbeitsfeld groß und nur dann, wenn auch der Einzelne sich an den Bestrebungen beteiligt, können die vorgesteckten Ziele erreicht werden.

Um diese Bestrebungen zu fördern, sollte der obere Teil des Zürichberges noch unter eine Bauordnung gestellt werden, die dann vornehmlich das kleine Haus begünstigen und den Wünschen der Bewohner ebensogut entsprechen würde, als denen der Bevölkerung. Eine solche Beschränkung der Bebauung, wie sie hier vorgeschlagen werden soll, besteht bereits in der Gemeinde Zollikon. Diese hat ursprünglich die Bauordnung von Zürich auch angenommen; angesichts des weiten Spielraumes, die diese in der Wahl der Gebäudehöhe läßt, hat dann aber eine Gemeindeversammlung sich dahin entschieden, daß künftig auf dem Gemeindegebiet nur noch Häuser gebaut werden dürfen, die nicht mehr als Parterre, Obergeschoß und Dachstock aufweisen.

Auch das sind moderne Baubestrebungen, daß durch die Anlage von Sport- und Spielplätzen auf die Bedürfnisse der Bevölkerung nach Bewegung in frischer, freier Luft Rücksicht genommen wird. In Deutschland, und noch mehr in Amerika, hat man diese Bedürfnisse bei Bearbeitung der Stadterweiterungspläne in noch bedeutend höherm Maße gewürdigt, als dies bei uns bis jetzt der Fall war.

Eine Neuerung von Bedeutung bringt das neue schweiz. Zivilgesetzbuch in einer Bestimmung über das Baurecht, nach welcher ein Grundstück mit der Dienstbarkeit des Rechtes der Bebauung belastet werden kann. Ein solches Baurecht ist im deutschen Gebiet durch das bürgerliche Gesetzbuch schon seit einem Jahre in Kraft. Die deutschen Städte, die in der Wohlfahrtspflege am weitesten voran sind, haben schon längst angefangen, ihren Grundbesitz in der Weise zu verwerten, daß sie minderbegüterten Klassen das Recht einräumten, auf diesem städtischen Grundbesitz ihre Häuser zu errichten gegen einen Pachtzins. Auf diese Weise sind wohltätige Institutionen geschaffen worden und man hat dadurch viele Wohnungsbedürfnisse befriedigen können, die durch den Privatbau nicht befriedigt werden konnten. Möchten auch bei uns derartige Möglichkeiten zur Erlangung moderner Baubestrebungen im Auge behalten werden.

Mit reichlichem Beifall verdankte das zahlreiche Auditorium Herrn Dr. Fehr den interessanten Vortrag. Der Präsident des Quartiervereins Fluntern nahm auch mit Dank die am Anfang des Referates gefallene Anregung auf Veranstaltung weiterer Vorträge über Baufragen entgegen.

Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag und die Unfallversicherung.

Bekanntlich tritt das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 am 1. Januar 1910 in Kraft. Dasselbe bietet dem versicherungsbedürftigen Publikum nach verschiedenen Richtungen wesentliche Vorteile, ganz besonders in der Unfallversicherung. Da nur noch eine kurze Spanne Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vor uns liegt, so erlauben wir uns an dieser Stelle, das Publikum auf einige der wichtigsten Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Art. 1 des zitierten Gesetzes bestimmt, daß derjenige, der einer Versicherungsgesellschaft den Antrag zum Abschlusse eines Versicherungsvertrages gestellt und für die Annahme eine kürzere Frist gesetzt hat, vierzehn Tage gebunden bleibt. Die Frist beginnt mit der Uebergabe oder Absendung des Antrages an die Versicherungsgesellschaft oder deren Agenten zu laufen. Der Antragsteller wird frei, wenn die Annahmeerklärung seitens der Versicherungsgesellschaft nicht vor Ablauf der Frist bei ihm eintritt.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen müßen in dem von der Versicherungsgesellschaft ausgegebenen Antragschein aufgenommen oder dem Antragsteller vor der Einreichung des Antragscheines übergeben werden. (Art. 3.)

Wird dieser Vorschrift nicht genügt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden.

Der Antragsteller hat der Versicherungsgesellschaft an Hand eines Fragebogens oder auf sonstiges schriftliches Befragen hin alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie ihm beim Vertragsabschlusse bekannt sind oder bekannt sein müssen, schriftlich mitzuteilen.

Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Die Gefahrstatsachen, auf welche die schriftlichen Fragen der Versicherungsgesellschaft in bestimmter Fassung gerichtet sind, werden als erheblich vermutet. (Art. 4.)

Die Folgen der verletzten Anzeigepflicht regelt Art. 6 in der Weise, daß, wenn der Antragsteller bezw. Anzeigepflichtige beim Versicherungsabschlusse eine erhebliche Tatsache, die er kannte oder kennen mußte, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat, die Versicherungsgesellschaft an den Vertrag nicht gebunden ist, wenn sie binnen vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, vom Vertrage zurücktritt.

Wenn bei der Kollektivversicherung die Anzeigepflicht nur bezüglich eines Teiles der zu versichernden Personen verletzt ist, so bleibt die Versicherung für den übrigen Teil wirksam, sofern sich aus den Umständen ergibt, daß die Versicherungsgesellschaft diesen Teil allein zu den nämlichen Bedingungen versichert hätte. (Art. 7.)

Die Versicherungsgesellschaft kann indes, nach Art. 8, auch wenn die Anzeigepflicht verletzt ist, vom Vertrage nicht zurücktreten:

1. wenn die verschwiegene oder unrichtig angezeigte Tatsache vor Eintritt des befürchteten Ereignisses weggefallen ist;
2. wenn der Versicherer die verschwiegene Tatsache gekannt hat oder gekannt haben muß;
3. wenn der Versicherer die Verschweigung oder unrichtige Angabe veranlaßt hat;
4. wenn der Versicherer die unrichtig angezeigte Tatsache richtig gekannt hat oder gekannt haben muß;
5. wenn der Versicherer auf das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, verzichtet hat;
6. wenn der Anzeigepflichtige auf eine ihm vorgelegte Frage eine Antwort nicht erteilt, und der Versicherer den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Frage, auf Grund der übrigen Mitteilungen des Anzeigepflichtigen, als in einem bestimmten Sinne beantwortet angesehen werden muß und wenn diese Antwort sich als Verschweigen oder unrichtige Mitteilung einer erheblichen Gefahrtatsache darstellt, die der Anzeigepflichtige kannte oder kennen mußte.

Um unliebsamen Auseinandersetzungen und Differenzen zum vorneherein vorzubeugen, wird es die erste Pflicht der Agenten sein, die Versicherungskandidaten über die Folgen der verletzten Anzeigepflicht aufzuklären und von ihnen zu verlangen, daß sie die im Antragschein gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantworten.

Nach Art. 9 ist der Versicherungsvertrag nichtig, wenn im Zeitpunkte des Abschlusses der Versicherung die Gefahr bereits weggefallen oder das befürchtete Ereignis bereits eingetreten war.

Die Versicherungsgesellschaft muß dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine Abschrift der in den Antragspapieren enthaltenen oder anderweitig abgegebenen Erklärungen des Antragstellers, auf Grund deren die Versicherung abgeschlossen wurde, gegen Ersatz der Auslagen aushändigen (Art. 11).

Damit wird dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit gegeben, die von ihm auf die gestellten Fragen abgegebenen Erklärungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Stimmt der Inhalt der Police oder Nachträge zu derselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt. (Art. 12.)

Wird die Police vermißt, so kann derjenige, dem sie abhanden gekommen ist, beim Richter des Erfüllungsortes die Kraftloserklärung der Urkunde verlangen (Art. 13).

Nach Art. 14 haftet der Versicherer nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das befürchtete Ereignis absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnisse zu kürzen.

Ist das Ereignis absichtlich oder grobfahrlässig von einer Person herbeigeführt worden, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder für deren Handlungen der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte einstehen muß, und hat er sich in der Beaufsichtigung, durch die Einstellung oder durch die Aufnahme jener Person einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, so kann der Versicherer seine Leistung in einem Verhältnis kürzen, das dem Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten entspricht.

Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis leichtfahrlässig herbeigeführt oder sich einer leichten Fahrlässigkeit im Sinne des vorhergehenden Absatzes schuldig gemacht, oder hat eine der übrigen dort aufgeführten Personen das Ereignis leichtfahrlässig herbeigeführt, so haftet der Versicherer in vollem Umfange.

Der Versicherer haftet ebenfalls in vollem Umfange, wenn eine der in Art. 14 genannten Personen gemäß einem Gebote der Menschlichkeit gehandelt und dadurch das befürchtete Ereignis herbeigeführt hat (Art. 15).

Geht der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer zu einem andern Berufe über, der die Unfallsgefahr wesentlich verringert, als zur Zeit des Versicherungsabschlusses, so kann er für die künftigen Versicherungsperioden die tarifgemäße Herabsetzung der Prämie verlangen (Art. 23).

Wird der Vertrag einseitig aufgelöst, so bleibt dem Versicherer der Anspruch auf die Prämie für die zur

1a Comprimierte & abgedrehte, blanke STAHLWELLEN

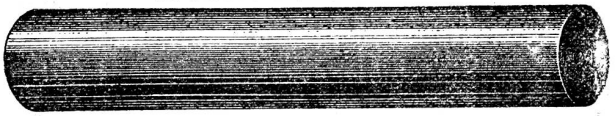

Montandon & Cie. A.G. Biel

Blank und präzis gezogene

Profile

jeder Art in Eisen & Stahl.

Kaltgewalzter blanker Bandstahl bis 180 m/m Breite

GEWERBEMUSEUM WINTERTHUR

Zeit der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode gewahrt. — Wird jedoch der Vertrag zu einer Zeit aufgelöst, in der die Gefahr für den Versicherer noch nicht zu laufen begonnen hat, so kann der Versicherer nur die Vergütung der Geschäftsunkosten fordern.

Ist die Prämie für mehrere Versicherungsperioden vorausbezahlt worden, so hat der Versicherer mindestens drei Vierteile der auf die künftigen Versicherungsperioden entfallenden Prämienbeträge zurückzuerstatten (Art. 25).

Bei betrügerischer Verletzung der Anzeigepflicht kann der Versicherungsvertrag bestimmen, daß, wenn die Anzeigepflicht verletzt worden ist, die Leistungen, die dem Versicherer nach Maßgabe der Art. 25, Absatz 3 obliegen, bis auf höchstens die Hälfte gekürzt werden. In diesem Falle darf jedoch der Versicherer keinen weiteren Schadenersatz fordern (Art. 26).

Unseres Wissens waren die bezahlten Prämien nach den bisherigen Versicherungsverträgen fast durchwegs den Versicherungs-Gesellschaften verfallen.

Wenn der Versicherungsnehmer im Laufe der Versicherung eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt hat (beispielsweise Uebergang zu einem gefährlicheren Berufe, Installierung von Maschinen 2c.), so ist der Versicherer an den Vertrag für die Folgezeit nicht gebunden.

Die Gefahrserhöhung ist wesentlich, wenn sie auf der Aenderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache (Art. 4) beruht, deren Umfang die Parteien beim Vertragsabschlusse festgestellt haben.

Der Vertrag kann bestimmen, ob, in welchem Umfange und in welchen Fristen der Versicherungsnehmer dem Versicherer von solchen Gefahrserhöhungen Mitteilung zu machen hat (Art. 28).

Art. 29 bestimmt, daß Vertragsabreden, wonach der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten übernimmt, um die Gefahr zu vermindern oder eine Gefahrserhöhung zu verhüten, durch die Bestimmung des Art. 28 nicht berührt werden. — Auf die Vertragsbestimmung, daß der Versicherer, wenn eine solche Obliegenheit verletzt wird, an den Vertrag nicht gebunden ist, kann sich der Versicherer nicht berufen, sofern die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

Wenn die wesentliche Gefahrserhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers herbeigeführt worden ist, so treten nach Art. 30 die in Art. 28 festgestellten Folgen nur dann ein, wenn der Versicherungsnehmer es unterlassen hat, die ihm bekannt gewordene Gefahrserhöhung ohne Verzug dem Versicherer schriftlich mitzuteilen.

Ist diese Anzeigepflicht nicht verletzt, und hat sich der Versicherer das Recht vorbehalten, wegen wesentlicher Gefahrserhöhung den Vertrag aufzuheben, so erlischt die Haftung des Versicherers mit dem Ablaufe von vierzehn Tagen, nachdem er dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Vertrage mitgeteilt hat.

Wenn bei der Kollektivversicherung die Gefahrserhöhung nur einen Teil der versicherten Personen betrifft, so bleibt die Versicherung für den übrigen Teil wirksam, sofern der Versicherungsnehmer die auf diesen Teil etwa entfallende höhere Prämie auf erstes Begehren des Versicherers bezahlt (Art. 31).

Die an die Gefahrserhöhung geknüpften Rechtsfolgen treten nach Art. 32 nicht ein:

1. wenn die Gefahrserhöhung auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung keinen Einfluß ausgeübt hat;
2. wenn die Gefahrserhöhung in der Absicht, das Interesse des Versicherers zu wahren, vorgenommen worden ist;
3. wenn die Gefahrserhöhung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt worden ist;
4. wenn der Versicherer ausdrücklich oder stillschweigend auf den Rücktritt verzichtet hat, insbesondere, wenn er, nachdem ihm die Gefahrserhöhung durch schriftliche Anzeige des Versicherungsnehmers zur Kenntnis gebracht worden ist, nicht binnen vierzehn Tagen dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Vertrage angezeigt hat.

Der Versicherer haftet nach Art. 33 für alle Ereignisse, welche die Merkmale der Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung genommen wurde, an sich tragen, es sei denn, daß der Vertrag einzelne Ereignisse in bestimmter, unzweideutiger Fassung von der Versicherung ausschließt.

Der Versicherungsnehmer wird daher gut tun, wenn er im Antragscheine alle Nebenbeschäftigungen, Sport 2c. und bei der Kollektiv-Versicherung alle Nebenbetriebe, welche mit dem eigentlichen Geschäftsbetriebe nicht in ursächlichem Zusammenhange stehen, aufführt, auf welche sich die Versicherung auszudehnen hat.

Der Agent gilt dem Versicherungsnehmer gegenüber als ermächtigt, für den Versicherer alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche die Verrichtungen eines solchen Agenten gewöhnlich mit sich bringen, oder die der Agent mit stillschweigender Genehmigung des Versicherers vorzunehmen pflegt.

Der Agent ist nicht befugt, von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Gunsten oder Ungunsten des Versicherungsnehmers abzuweichen (Art. 34).

Ueber die Begründung des Versicherungsanspruches bestimmt Art. 39 Folgendes:

Der Anspruchsberechtigte muß auf Begehren der Versicherungsgesellschaft jede Auskunft über solche ihm bekannte Tatsachen erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind.

Der Vertrag (Police) kann verfügen:

1. daß der Anspruchsberechtigte bestimmte Belege, deren Beschaffung ihm ohne erhebliche Kosten möglich ist, insbesondere auch ärztliche Bescheinigungen, beizubringen hat;
2. daß die in Absatz 1 und Absatz 2, Ziffer 1 dieses Artikels vorgesehenen Mitteilungen, bei Verlust des Versicherungsanspruches, binnen bestimmter, angemessener Frist gemacht werden müssen. — Die Frist läuft von dem Tage an, an dem der Versicherer den Anspruchsberechtigten, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich aufgefordert hat, diese Mitteilung zu machen.

Die Versicherungsgesellschaft ist gegenüber dem Anspruchsberechtigten an den Vertrag nicht gebunden bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruches, oder wenn ihr die nach Art. 39 obliegenden Mitteilungen zum Zwecke der Täuschung zu spät oder gar nicht gemacht werden (Art. 40).

Lack- und Farbenfabrik in Chur

Verkaufszentrale in Basel

empfiehlt sich als beste und billigste Bezugsquelle für

Siccativ, Terebine, Asphaltlack, Eisenlack, Farben und Lackfarben für Kochherde, Zaponlacke, Schlosserlack, Maschinenöl, Graphit, Eisenmennig, Bleimennig, Leinölfirnis, Pinsel u. dgl. 275 b

Heinr. Hüni im Hof in Horgen
(Zürichsee)

Gerberei ✚ Gegründet 1728 ✚ Riemenfabrik 3307 a

Alt bewährte la Qualität Treibriemen mit Eichen-Grubengerbung

Einzige Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

Forderungen aus dem Versicherungsvertrag werden mit dem Ablaufe von vier Wochen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, fällig, in dem die Versicherungsgesellschaft Angaben erhalten hat, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen kann.

Vertragsabreden, daß der Versicherungsanspruch erst nach Anerkennung durch die Versicherungsgesellschaft fällig werde, sind ungültig (Art. 41).

Wenn ein Teilschaden eingetreten, und dafür Ersatz beansprucht wird, so ist sowohl die Versicherungsgesellschaft wie auch der Versicherungsnehmer berechtigt, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung vom Vertrage zurückzutreten. (Schluß folgt.)

Neue Scheibenstand-Konstruktion.

Die Errichtung von Schieß- und Scheibenständen schreitet von Jahr zu Jahr in erfreulicher Weise vorwärts. Es wird die Zeit kommen, wo jede größere Gemeinde einen solchen angelegt hat. Schulhaus, Turnhaus und Schießstand ergänzen einander und bilden die Pfeiler einer zielbewußten und praktischen Arbeit fürs Vaterland.

Die Errichtung eines Schieß- und Scheibenstandes belastet natürlich das Budget eines Schießvereins ziemlich stark, doch hat man es da mit einem Posten zu tun, der sich genau rechnen läßt und also ermöglicht, alle Jahre ein geregeltes Budget aufzustellen. Finanziell schwierig wird die Sache allerdings dann, wenn die Scheibenstände reparaturbedürftig werden, und dieses fatale Ereignis tritt bei der bis jetzt zumeist üblichen Bauweise aus Holz nur zu bald ein, weil das Holz in den sehr oft feuchten und vertieften Scheibenständen nur eine beschränkte Lebensdauer haben kann. Die Stände werfen sich bald, so daß die Scheiben nicht mehr gut laufen, und werden vor allem unten gern faul, wodurch dann die jährlichen Unterhaltungskosten oft unvorhergesehen große werden. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, bemüht man sich seit langem, praktisch brauchbare, eiserne Scheibenstände herzustellen und es ist speziell die Firma G. Geilinger in Winterthur, welcher es durch jahrelange Erfahrung und Beobachtung gelungen ist, einen einfachen und tadellos funktionierenden eisernen Stand auf den Markt zu bringen. Derselbe hat bei Anlaß der letzten Schützenmeisterkurse in Zürich den Schützen vorgezeigt werden können; er fand allgemeine Anerkennung und es ist wohl am Platz, ihn auch den Lesern unseres Blattes zu erläutern.

Im Prinzip ist die Konstruktion die wohl für alle eisernen Scheibenstände übliche: In Seitenpfosten aus fassoniertem Eisen werden zwei Laufwagen auf- und abwärts bewegt, in denen die Scheibenbilder so festgemacht sind, daß Rikoschett-Schüsse vermieden werden. Die spezielle Ausführung des neuesten von der erwähnten Firma ausgeführten Standes aber, für die auch das eidgenössische Patent bereits erteilt ist, weist folgende wirkliche Vorzüge auf.

Bei der Konstruktion dieser Stände (eidgen. Patent Nr. 43930) ist jeder einzelne Stand ein geschlossenes Ganzes, so daß das Werfen des Bodens und der Fundamente keinen Einfluß auf den leichten Gang der Scheiben

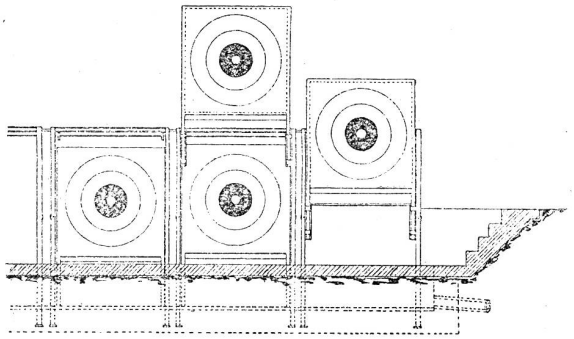

Ansicht von vorn.

hat. Die Scheibenbilder ragen frei — ohne seitliche Führungen — in die Schußlinie. Da sie mit hölzernen Füßen auf den Laufwagen befestigt sind, so sind Rikoschettschüsse durchaus ausgeschlossen. Die Scheiben sind sehr leicht an den eisernen Laufwagen zu befestigen und wegzunehmen. Die Laufwagen werden durch mehrere besonders angeordnete Rollen geführt, so daß nach allen Seiten Rollenführung vorhanden ist, woraus ein überaus leichter und gleichmäßiger Gang der Scheiben resultiert. Nutenrollen, die immer zu Klemmungen Veranlassung geben, sind ganz vermieden. — Die Stahldrahtseile, an welchen die Scheiben hängen, sind so gesichert, daß ein Herausspringen derselben aus den Rollen unmöglich ist; außerdem sind dieselben zwangsweise miteinander verbunden, so daß ein Ecken der Laufwagen oder Scheiben ausgeschlossen ist und es gleich ist, ob die Scheiben beim in die Höhe-Schieben in der Mitte oder an den Seiten gefaßt werden; sie laufen stets gleichmäßig. Der Wagen selbst wurde vervollkommnet durch eine Konstruktion, die die Scheibenbilder auch unten ganz freiläßt, was das schnelle Suchen und Verkleben sehr erleichtert.

Ein Dach ist bei solch einem eisernen Scheibenstand nicht nötig; während des Sommers werden die Scheiben abgehoben und unter dem Zeigerstand angelehnt und bloß während des Winters ganz aus dem Scheibenstand fortgenommen, der dann ruhig im Wind und Wetter stehen